



# BERNISCHER SPORTKEGLER-VERBAND

GEGRÜNDET 1938

[www.berniersportkegler.ch](http://www.berniersportkegler.ch)

## Statuten

### I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Bernischer Sportkegler Verband“ gegründet 1938, hiernach BSKV genannt, besteht ein Kantonal-Verband im Sinne von Art. 60ff ZGB, dem alle Mitglieder angehören die innerhalb des Kantons Bern lizenziert sind.

Art. 2

Der BSKV ist Mitglied des Schweizerischen Sportkegler Verbandes (SSKV) und des Bernsport (Vereinigung Bernischer Sportverbände VBSV) und des Schweizerischen Olympischen Verbandes (SOV).

Art. 3

Der BSKV ist konfessionell und politisch neutral

Art. 4

Sitz des Verbandes ist Bern

Art. 5

Der BSKV kann nach Bedarf in Regionen eingeteilt werden.

### II. Zweck

Art. 6

Als Unterverband des SSKV bezweckt der BSKV innerhalb seines Einzugsgebietes die vom SSKV in seinen Statuten und Sport Reglementen verankerten sportlichen Bestrebungen zu unterstützen und zu fördern.

- Förderung und Beaufsichtigung aller Zweige des Amateur-Kegel-Sportes
- Wahrung der Rechte und Interessen der Kegler/-innen
- Förderung der sportlichen Gesinnung
- Förderung der Beziehungen innerhalb der Klubs
- Zweckmässige Werbung
- Bekämpfung aller Auswüchse
- Der BSKV erlässt hierzu ein Sportreglement mit dem dazugehörigen Wettkampf Reglementen.

Art. 7

Der BSKV unterstellt sich im Übrigen den allgemeinen Bestimmungen des SSKV.

### III. Mitgliedschaft

Art. 8

Der BSKV setzt sich zusammen:

- Aus den Mitgliedern mit Lizenz im Kanton Bern
- Aus den Doppelmitgliedern von anderen Kantonen und Fremdverbänden
- Aus den Passivmitgliedern

Art. 9

Mitglieder können mit schriftlichem Gesuch vom Kantonalvorstand aufgenommen werden.  
Alle Neueintritte sind dem SSKV Zentralkomitee zu melden.

Art. 10

Mitglieder die dem SSKV während 25 Jahren angehören, werden an der jeweiligen DV-SSKV zu Veteranen ernannt. Die Ehrung wird ebenfalls an der HV-BSKV vorgenommen.

Art. 11

Persönlichkeiten, die sich für den BSKV (SSKV) verdient gemacht haben, können auf Antrag des BSKV Vorstandes, an der HV BSKV zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Die Ehrenmitglieder bezahlen nur noch die Abgaben, welche der BSKV für sie an den SSKV abliefern muss.

Art. 12

Die Mitglieder des BSKV verpflichten sich die Beschlüsse der HV und der übrigen Organe des BSKV zu befolgen und an der Erreichung der Ziele aktiv mitzuwirken.

Art. 13

Der Austritt von Mitgliedern aus dem BSKV kann nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen mit schriftlicher Erklärung an den BSKV Vorstand, auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.  
Austretende haben keinen Anspruch auf das Vermögen des BSKV.  
Mitglieder welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden.

#### IV. Organe des BSKV

Art. 14

Hauptversammlung (HV): Diese wird vom BSKV Vorstand einberufen. Sie findet alljährlich im Monat März oder April nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Die Einladung mit der Traktandenliste wird vier Wochen vorher in der SSKV Zeitung veröffentlicht.  
Das offizielle Organ des BSKV ist die SSKV-Zeitung.

Art. 15

Die HV ist das oberste Organ des BSKV. In die Zuständigkeit der HV fallen alle Beschlüsse, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- b) Abnahmen der Jahresberichte des Kantonalvorstandes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Festsetzung der Spesenansätze und Vergütungen
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und anderen Abgaben innerhalb des BSKV
- f) Budgetvorlage
- g) Festsetzung der Starteinsätze
- h) Wahl der Kantonalen-Vorstandsmitglieder und der übrigen Organe des BSKV
- i) Wahl der Delegierten für die DV SSKV
- j) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- k) Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- l) Revision der Statuten
- m) Ehrungen
- n) Ortsbestimmung der nächsten HV
- o) Auflösung des Verbandes

Art. 16

Jede ordnungsgemäss einberufene HV ist beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird.

Art. 17

Jedes Mitglied hat Stimm- und Wahlrecht. Die Mitglieder haben sich an der HV namentlich einzuschreiben.

Art. 18

Statutenänderungen und Reglementsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 19

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Art. 20

Bei Wahlen gilt das absolute<sup>(1)</sup> Mehr der abgegebenen Stimmen.

Sind mehr als zwei Bewerbungen, scheidet derjenige mit der geringsten Stimmenzahl aus. Für die weiteren Wahlgänge gilt das einfache<sup>(2)</sup> Mehr der abgegebenen Stimmen.

(1) Das **absolute Mehr** ist erreicht, wenn eine Person bei einer Wahl mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

(2) Das **einfache Mehr** ist erreicht, wenn mehr Mitglieder für als gegen stimmen (z.Bsp. 34/33).

Art. 21

Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid, ausgenommen bei Wahlen.

Art. 22

Anträge an die HV müssen jeweils vier Wochen vor der HV schriftlich und begründet eingereicht werden. Zu spät eingereichte Anträge werden an der HV nur behandelt, wenn dies die Mitglieder beschliessen. dafür ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

Art. 23

Zur Einreichung von Anträgen sind berechtigt:

- a) Der BSKV Vorstand
- b) Die Sportkommission
- c) Die Einzelmitglieder (nur Hauptmitglieder des BSKV)
- d) Die Klubs

Art. 24

Eine ausserordentliche HV kann vom BSKV Vorstand einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder verlangt. Die Frist zur Einberufung und Bekanntgabe der Traktanden und Anträge beträgt vier Wochen.

Art. 25

Das Protokoll der HV wird jeweils in der folgenden Ausgabe des Verbandsorgans veröffentlicht. Den Vorstandsmitgliedern wird es persönlich zugestellt.

## V. Der BSKV Vorstand

Art. 26

Dem BSKV Vorstand gehören an:

- Kantonalpräsident
- Kassier
- Sekretär
- Chef für Aus- und Weiterbildung
- Sportpräsident
- Vizepräsident der Sportkommission
- Redaktor Verbandsorgan und Pressechef

Ein Vertreter der Senioren wird als Beisitzer eingeladen.

Ein Mitglied des Vorstandes ist gleichzeitig durch den Vorstand als Vizepräsident zu bestimmen. Die Mutationen werden entweder durch den Kassier oder den Sekretär bearbeitet.

Art. 27

Die Amtsdauer des BSKV Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwählbarkeit ist möglich.

## **VI. Die Sportkommission**

Art. 28

Der Sportkommission gehören an:

- Der Sportpräsident
- Der Vizesportpräsident
- Der Sekretär
- weitere Sportkommissionsmitglieder nach Bedarf

## **VII. Die Geschäftsprüfungskommission**

Art. 29

Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden jährlich von der HV gewählt.

Art. 30

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt bei zwei Mitgliedern zwei Jahre, bei drei Mitgliedern drei Jahre und bei vier Mitgliedern 4 Jahre.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 31

Die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission sind:

Revision der Kasse und Prüfung der Geschäfte des BSKV Vorstandes.

## **VIII. Die Rekurskommission**

Art. 32

Die Rekurskommission besteht aus zwei Mitgliedern und einem Präsidenten, diese werden alle zwei Jahre von der HV gewählt. Wiederwählbarkeit ist möglich.

## **IX. Die Finanzen**

Art. 33

Einnahmen:

- Die Mitgliederbeiträge
- Die Klubmeisterschaften
- Der Kantone-Rappen an Meisterschaften
- Ausgleich Kantone-Wettkampf
- Andere Einnahmen

Art. 34

Ausgaben:

- Beiträge an die verschiedenen Institutionen denen der BSKV angehört
- Sitzungsgelder und Fahrspesen
- Startgelder für Kantonale Anlässe BSKV und SSKV
- Tagesentschädigungen
- Büromaterial
- Kosten für Kurswesen
- Andere Ausgaben

Art. 35

Der BSKV Vorstandes erhält einen Ausgabekredit für Unvorhergesehenes. Welcher jeweils auf Antrag der HV bestimmt wird.

Art. 36

Das Vereins- und Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

Art. 37

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder über die statutarisch festgelegte Beitragspflicht hinaus ist ausgeschlossen.

## X. Auflösung des BSKV

Art. 38

Die Auflösung des BSKV kann jederzeit von der Hauptversammlung beschlossen werden. Eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist hierzu erforderlich. Das Vermögen wird dem Schweizerischen Sportkegler Verband SSKV zur Aufbewahrung übergeben. Bildet sich innerhalb von 10 Jahren kein neuer Verband mit gleichen Zielen, so kann der SSKV über das Vermögen verfügen, zur Förderung des Sportes.

Art. 39

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 12. Januar 2018 besprochen und angenommen worden und heben alle früheren Bestimmungen auf. Sie treten rückwirkend per 1.1.2018 in Kraft

Bern, \_\_\_\_\_

Der Kantonalpräsident:

Der Sportpräsident:

Sign Daniel Mühlemann

Sign Markus Salvisberg

### Änderungsnachweis:

Artikel	Datum	Ersteller	Bemerkung
Alle	Entscheid HV 2018	Bruno Wüthrich Spoko	Statuten komplett neu überarbeitet, Artikelnummerierung neu erstellt.
14, 36	Entscheid HV 2022	Daniel Mühlemann	Anpassungen gelb markiert.